

Fortbildung zu Patientenverfügungen

am 10./11. Dezember 2004 in der Evangelischen Akademie Tutzing

Wenn bei einem schwer kranken Menschen die noch möglichen therapeutischen Interventionen nur noch das Sterben – etwa gar ein qualvolles – verlängern, dann stellt sich die Frage nach Änderung des Therapieziels von Lebenserhalt mit allen Mitteln zu palliativmedizinischer Begleitung. Den richtigen Zeitpunkt für ein solches „Umsteuern“ zu finden, fällt oft schwer. Im Idealfall entscheidet die Patientin oder der Patient – von den Fachleuten gut aufgeklärt und noch bei klarem Bewusstsein – selbst. Doch in akuten Situationen sind die Voraussetzungen dafür häufig nicht mehr gegeben und auch nicht mehr herstellbar. Dann müssen andere entscheiden und dabei dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des oder der Betroffenen möglichst gut gerecht werden. Aber ist der (zum Beispiel in einer Patientenverfügung) erklärte Wille eindeutig? Trifft das früher Geäußerte oder Niedergeschriebene die aktuelle Situation oder wie ist es gegebenenfalls

darauf anzuwenden? Kann eine in gesunden Tagen getroffene Verfügung unter den völlig veränderten Voraussetzungen einer lebensbedrohlichen Erkrankung überhaupt noch gelten? Oder würde die bzw. der Betroffene jetzt vielleicht ganz anders entscheiden, wenn sie oder er noch könnte?

Zu diesen und anderen Fragen im Zusammenhang mit Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten, mutmaßlichem bzw. tatsächlichem Patientenwillen und danach zu treffenden Entscheidungen werden Expertinnen und Experten aus der Palliativmedizin, den Rechtswissenschaften, höchstrichterlicher Praxis und andere bei einer Tagung der Evangelischen Akademie Tutzing am 10. und 11. Dezember 2004 über den aktuellen Stand der Dinge informieren und praktische Anregungen geben, die den neuesten medizinischen Standards und der gültigen Rechtslage entsprechen. Zur Teilnahme eingeladen sind ins-

besondere Ärztinnen und Ärzte, Juristinnen und Juristen, die gegebenenfalls entscheiden müssen, bei der Erstellung von Patientenverfügungen beraten wollen oder aus anderen Gründen interessiert sind.

Die Tagung ist für das „Fortbildungszertifikat“ der Bayerischen Landesärztekammer mit 10 Punkten anrechenbar.

Auskunft und Anmeldung:
Evangelische Akademie Tutzing,
Schloßstraße 2 + 4, 82327 Tutzing,
Telefon 08158 251-125, Fax 08158 996424,
E-Mail: brosch@ev-akademie-tutzing.de

Ein ausführliches Programm kann dort angefordert oder im Internet eingesehen werden: <http://www.ev-akademietutzing.de/doku/programm/tagungen.html> (dort unter dem Punkt „chronologisch“ nach Veranstaltungsdatum eingeordnet).

Dr. Christoph Meier, Tutzing

Aus der Vorstandssitzung der Bayerischen Landesärztekammer vom 18. September 2004

Zur Thematik „Angelegenheiten der ärztlichen Weiterbildung“ – Listen weiterbildungsbefugter Ärzte in Bayern – lagen insgesamt 184 Neuanträge und Anträge auf

Erweiterung vor. Davon wurde 164 Anträgen voll oder teilweise entsprochen, 19 Anträge wurden abgelehnt und eine Weiterbildungsbefugnis widerrufen.

Beantragte Weiterbildungsbefugnisse 2004	bis März 2004		bis April 2004		bis Juli 2004		bis September 2004		Insgesamt 2004	
	li.	re.	li.	re.	li.	re.	li.	re.	li.	re.
Allgemeinmedizin	24	3	6	–	23	5	23	9	76	17
Gebiete	82	12	15	1	62	3	77	6	236	22
Fakultative Weiterbildungen	9	–	3	–	4	2	11	2	27	4
Fachkunde	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schwerpunkte	22	9	7	1	18	1	26	2	73	13
Zusatzbezeichnungen	29	1	4	1	18	2	27	1	78	5
Anträge insgesamt	166	25	35	3	125	13	164	20	490	61
Überprüfungen	4	3	–	–	1	3	–	–	5	6

Tabelle: Weiterbildungsbefugnisse. Voll/teilweise entsprochen (li.), abgelehnt/zurückgestellt (re.).

Influenza-Überwachung

Einsenden von Untersuchungsmaterial bei gehäuftem Auftreten von akuten respiratorischen Erkrankungen (ARE)

Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Wie in den Vorjahren werden die Gesundheitsämter gebeten, bei gehäuftem Auftreten von ARE Untersuchungsmaterial von Kranken zur Influenza-Diagnostik an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) – Dienststelle Oberschleißheim – einzusenden. Darüber hinaus wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass die niedergelassenen Ärzte (über das Gesundheitsamt oder in dessen Auftrag) entsprechendes Untersuchungsmaterial an die LGL-Dienststelle einsenden. Für diese Untersuchungen werden keine Kosten erhoben (§ 3 Nr. 10 GGebO).

Das LGL wird gebeten, anfallende Influenza-Isolate zur Feintypisierung dem Nationalen Referenzzentrum zuzuleiten.